

Was bedeutet das für Ihre Gefährdungsbeurteilung?

Die GefStoffV 2010 stellt deutlich heraus, dass die Festlegung der Maßnahmen ausschließlich das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist. Sie schafft die Möglichkeit für die Einführung der CLP-Verordnung in kleinen Schritten. Das bedeutet für die Betriebe, dass in der Übergangszeit beide Systeme für die Gefährdungsbeurteilung genutzt werden können.

Nehmen Sie die neue GefStoffV zum Anlass, Ihre Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Sie werden feststellen, dass Ihr Aufwand minimal ist, gerade dann, wenn Sie ein standardisiertes Arbeitsverfahren einsetzen.

Standardisierte Arbeitsverfahren sind zum Beispiel:

- verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nach TRGS 420,
- stoff- oder tätigkeitsbezogene TRGS,
- das „Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe“ (EMKG) in Verbindung mit den Schutzleitfäden oder
- andere branchen- oder tätigkeitspezifische Hilfestellungen.

Information und Kontakt

Die vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellten Technischen Regeln und Erkenntnisse für Gefahrstoffe werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Technische Regeln und Bekanntmachungen für Gefahrstoffe finden Sie auf der BAuA-Homepage unter www.baua.de/trgs

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe und Schutzleitfäden finden Sie auf der BAuA-Homepage unter www.baua.de/emkg

Sie haben eine Frage zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit?

Fragen Sie uns – wir haben die Antwort!

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25,
44149 Dortmund

Service Telefon 0231 9071-2071
Service Fax 0231 9071-2070
info-zentrum@baua.bund.de
www.baua.de

Gefahrstoffverordnung 2010

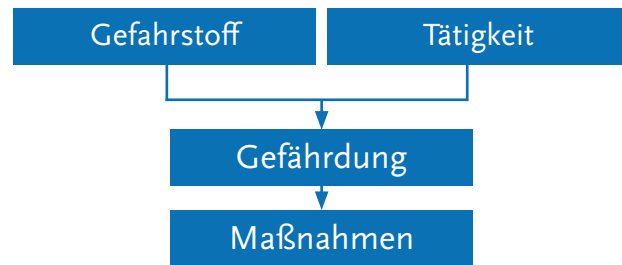
europäisch
anwendergerecht
lösungsorientiert



Warum eine neue GefStoffV?

Mit der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) 2010 ist eine zeitnahe Anpassung an die CLP- und REACH-Verordnung gelungen.

Die neue GefStoffV ist konsequent gefährdungsorientiert. Die Festlegung der Schutzmaßnahmen ist ausschließlich ein Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.



Eine an die Kennzeichnung gebundene Zuordnung der Schutzstufe als Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung entfällt. Die systematische Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung wird klar hervorgehoben.

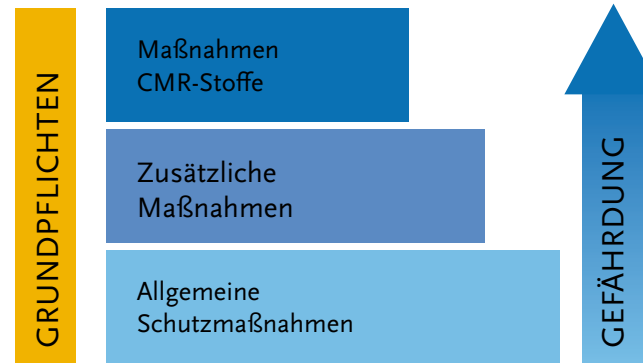
Die Gefährdungsbeurteilung kann bis zum Ablauf der Übergangsfrist (1. Juni 2015) auf Grundlage der alten Einstufung erfolgen.

Das **Gefahrstoffverzeichnis** wird praxisgerecht erweitert. Es enthält jetzt:

- Verweis auf Sicherheitsdatenblätter,
- Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- Einstufung oder gefährliche Eigenschaften,
- Menge (hier genügen Mengenbereiche, zum Beispiel des „Einfachen Maßnahmenkonzepts Gefahrstoffe“ (EMKG)),
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche.

Gestuftes Maßnahmenkonzept

Die GefStoffV 2010 trennt zwischen Grundpflichten und Maßnahmen, die in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind.



Grundpflichten sind Pflichten, die immer gelten:

- Minimierungs- und Substitutionsgebot,
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen,
- Einhaltung, der Arbeitsplatzgrenzwerte und Ermittlung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Die Maßnahmenpakete bauen wie bisher aufeinander auf.

Es wird weiterhin getrennt zwischen:

- allgemeinen Schutzmaßnahmen als Basis für alle weiteren Maßnahmen,
- zusätzlichen Maßnahmen und
- besonderen Schutzmaßnahmen für krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe und Zubereitungen der Kategorie 1 und 2.

Eine geringe Gefährdung kann im Einzelfall nach GefStoffV 2010 auch für giftige, sehr giftige und CMR-Stoffe abgeleitet werden. Liegt eine geringe Gefährdung vor, reichen die für die Tätigkeit notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen aus.

Weitere Anpassungen

Die **Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen** muss weiterhin geprüft werden. Die Fristen sind fallbezogen festzulegen und dürfen drei Jahre nicht überschreiten. Die Jahresfrist zur Prüfung von Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben bleibt weiter bestehen.

Die Vorgehensweise bei fehlenden **toxikologischen Prüfdaten oder vergleichbaren Informationen** aus der TRGS 400 wird in die GefStoffV 2010 integriert.

In der GefStoffV 2010 werden zukünftig nur die ausschließlich nationalen **Herstellungs- und Verwendungsverbote** geregelt. EU-weite Beschränkungen in Anhang XVII der REACH-VO sind zusätzlich zu beachten.

Die GefStoffV 2010 bildet bis zum Ende der Übergangsfristen für die Einstufung und Kennzeichnung am 1. Juni 2015 eine geeignete **Rechtsgrundlage, unter der beide Systeme verwendet werden können**.

Im Sicherheitsdatenblatt bleibt die Einstufung nach dem alten System bis dahin verfügbar.

Hilfestellungen zur Umsetzung der CLP-Verordnung im Betrieb finden Sie in der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen (BekGS) 408.

Anhang II der GefStoffV 2005 „Besondere Vorschriften zur Information, Kennzeichnung und Verpackung“ wird aufgehoben.

Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden wurden in die GefStoffV 2010 integriert.